

Impressum bei ausländischen Webseiten?

Nach [§ 3 Abs. 1 TMG](#) gilt das **Herkunftslandprinzip** für ausländische Gesellschaften, so dass diese **kein Impressum** nach deutschem Recht haben müssen. Anders sieht der Fall jedoch aus, wenn eine deutsche Niederlassung besteht oder sich der ausländische Anbieter direkt zum Zwecke des Wettbewerbs an den deutschen Markt mit seinem Internetangebot richtet. Dann gilt die Impressumspflicht.

Nach einem Urteil vom **Landgericht Frankfurt a.M.** ([Urteil vom 28.03.2003, Az. 3-12 O 151/02](#)) besteht bei im Ausland registrierten Teledienste-Anbietern das Interesse des Verbrauchers, leicht erkennbare und unmittelbar erreichbare Informationen darüber zu erlangen, welchem **Recht** die ausländische Gesellschaft unterliegt und wie die **Vertretungsverhältnisse** gestaltet sind. Das Landgericht führte hierbei zur Begründung an, dass die Pflichtangaben dem Verbraucherschutz dienen. Soweit ein ausländisches Unternehmen um inländische Kunden wir bestehe daher ein berechtigtes Interesse der Kunden zu wissen, in welchem Land der Anbieter eingetragen sei. Die ausländischen Anbieter müssen deshalb auch in diesen Fällen **ausländische Register** und die **Registernummer** angeben.

Hierbei wird vertreten, dass der ausländische Anbieter seine Rechtsform ausschreiben muss damit ein deutscher Nutzer diese versteht.